

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir,
Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/3436 —

Auslieferungsübereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Gegenwärtig beraten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Entwurf eines Übereinkommens über die Verbesserung der Auslieferung. Der Entwurf sieht eine Abänderung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens des Europarates vom 13. Dezember 1957 vor, die erheblich hinter die dort festgelegten Standards zurückfällt. So wird u. a. das Auslieferungsverbot bei politischen Straftaten deutlich eingeschränkt. Ebenso ist die Auslieferung eigener Staatsangehöriger vorgesehen.

1. Wie ist die im Entwurf des Auslieferungsübereinkommens der EU-Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit, auch eigene Staatsangehörige an einen EU-Staat auszuliefern, mit Artikel 16 Abs. 2 GG zu vereinbaren, in dem steht: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.“?

Um der verfassungsrechtlichen Lage in Deutschland und manch anderen Mitgliedstaaten der Union Rechnung zu tragen, derzufolge eigene Staatsangehörige nicht an das Ausland ausgeliefert werden dürfen, sieht der gegenwärtige Entwurf wie auch alle früheren Entwürfe vor, daß diese Staaten durch einen Vorbehalt sicherstellen können, keine eigenen Staatsangehörigen an Mitgliedstaaten der Union auszuliefern zu müssen. Sollte es daher zum Abschluß eines neuen Auslieferungsübereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen, wird Deutschland einen entsprechenden Vorbehalt einlegen.

2. a) Sieht sich die Bundesregierung angesichts des Artikel 16 Abs. 2 GG in der Lage, ein Übereinkommen solchen Inhalts zu unterzeichnen?
b) Wenn ja, würde die Bundesregierung aufgrund Artikel 16 Abs. 2 GG einen förmlichen Vorbehalt gegen das Auslieferungsübereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einlegen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. a) Aus welchen Gründen hat sich die deutsche Delegation in den Beratungen kürzlich dagegen ausgesprochen, von Auslieferungen abzusehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Auslieferungsersuchen gestellt wurde, um eine politische Verfolgung zu ermöglichen oder eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung zu bestrafen?
b) Inwiefern ist eine solche Position mit internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar?

Die deutsche Delegation hat sich nicht in dem geschilderten Sinne ausgesprochen. Das zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schließende Auslieferungsübereinkommen ist ausschließlich auf eine Ergänzung und Änderung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gerichtet. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bleiben hiervon unberührt. Daher hat die deutsche Delegation eine – insofern deklaratorische – Regelung im Auslieferungsübereinkommen des Inhalts für überflüssig gehalten, daß die Auslieferung unzulässig ist, wenn zu besorgen ist, daß der Verfolgte im ersuchenden Staat politisch verfolgt wird.

4. Aus welchen Gründen sieht der Entwurf des Auslieferungsübereinkommens der EU-Mitgliedstaaten eine Einschränkung des Verbots der Auslieferung bei politischen Straftaten gegenüber dem in Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 festgelegten Auslieferungsverbot bei politischen Straftaten vor?

Bereits das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 hat klargestellt, daß bestimmte, dort in den Artikeln 1 und 2 näher aufgeführte Straftaten nicht als politische strafbare Handlungen im Sinne von Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens anzusehen sind. Nach Überzeugung der Bundesregierung besteht in einer Europäischen Union der Demokratien und Rechtsstaaten kein Bedürfnis, insbesondere Straftaten gegen die bestehende politische Ordnung und die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als sogenannte politische Straftaten zu privilegieren und den Täter vor der Strafverfolgung zu schützen.

5. a) Welche politischen Straftaten sollen „auslieferungsfähig“ werden, welche nicht?
- b) Trifft es zu, daß wegen Meinungsäußerungsdelikten nach den §§ 185ff. oder § 129a StGB Auslieferung verlangt werden könnte?
- c) Trifft es zu, daß vor allem die Bundesregierung initiativ geworden ist, eine Auslieferung in Ermittlungsfällen nach § 129a StGB zu ermöglichen?

Zu a) und b)

Weder das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) noch das Europäische Auslieferungsübereinkommen noch der gegenwärtige Entwurf eines Auslieferungsübereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält eine Definition der politischen Straftat. In Abweichung von Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bestimmt Artikel 2 des Entwurfs des vorliegenden Übereinkommens, daß strafbare Handlungen dann auslieferungsfähig sind, wenn sie nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht sind.

Hierunter fallen nach den Strafandrohungen im Strafgesetzbuch die angesprochenen Delikte.

Zu c)

Nein.

6. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen terroristischen und politischen Straftaten nach dem bisherigen Stand der Beratungen, und wie sind diese beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.

7. Werden nach dem Entwurf des Auslieferungsübereinkommens der EU-Mitgliedstaaten Straftaten „auslieferungsfähig“ sein, die bisher noch nicht durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – wonach die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, deren Zielsetzung u. a. auch die Begehung von Mord und Sprengstoffanschlägen ist, nicht allein deshalb als politische Straftat zu behandeln ist, weil dabei politische Motivationen eine Rolle spielten (Entscheidung vom 20. Oktober 1977 – 2 BvR 631/77) – abgedeckt sind, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen.

8. Welchen völkerrechtlichen Charakter hat das Auslieferungsverbot nach Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957?

Warum sieht die Bundesregierung – trotz der insoweit verfestigten Staatenpraxis – hierin offenbar kein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, von dem Verbot der Auslieferung bei drohender politischer Verfolgung abzuweichen. Für die Beibehaltung eines Verbots der Auslieferung bei den sogenannten politischen strafbaren Handlungen gibt es zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine überzeugende Begründung. Auf die Antwort zu Frage 4 wird insofern hingewiesen.

9. Stellt das vorgesehene Auslieferungsübereinkommen der EU-Mitgliedstaaten sicher, daß keine Person in einen anderen Staat ausgeliefert werden darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden (vgl. Artikel 3 der VN-Antifolterkonvention), und wenn ja, welche?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.

10. a) Welchen Schutz werden Personen, die nach dem Entwurf des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgeliefert werden dürfen, erhalten, wenn ihnen in dem Land, in das sie ausgeliefert werden, menschenrechtswidrige Behandlung droht?
- b) Soll die Befürchtung menschenrechtswidriger Behandlung nach Auffassung der Bundesregierung bei Auslieferung politischer Straftäter oder deutscher Staatsangehöriger ein Auslieferungshindernis darstellen können?

Nach Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nach Artikel 73 IRG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dem Verfolgten im ersuchenden Staat die Gefahr droht, gefoltert oder in anderer Weise menschenrechtswidrig behandelt zu werden. Deutsche Staatsangehörige genießen den Schutz von Artikel 16 Abs. 2 GG.

11. Welche Folgen würde das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den EU-Mitgliedstaaten für Asylsuchende haben, denen „auslieferungsfähige“ politische Straftaten zur Last gelegt werden, die sich aber auf politische Verfolgung berufen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.

12. Wird die Bundesregierung angesichts der im Entwurf vorgesehenden erleichterten Auslieferung bei politischen Straftätern nun bereit sein, die Auslieferung von Asylantragstellern grundsätzlich so lange auszusetzen, bis über ihren Asylantrag rechtskräftig entschieden ist, und wird sie entsprechende gesetzliche und andere Vorkehrungen treffen?
13. Wird die Bundesregierung angesichts der im Entwurf vorgesehenden erleichterten Auslieferung bei politischen Straftätern nun bereit sein, die Auslieferung Asylberechtigter bzw. nach § 51 AuslG anerkannter Flüchtlinge grundsätzlich auszuschließen, und wird sie entsprechende gesetzliche und andere Vorkehrungen treffen?

Ausländer, denen im Herkunftsland politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder die Todesstrafe droht, erhalten nach Artikel 16 a GG sowie nach den §§ 51, 53 des AuslG hinreichenden Schutz vor der Rückführung in den Verfolgerstaat. Im Hinblick auf das vorgesehene Auslieferungsübereinkommen über die Verbesserung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht keine Notwendigkeit zu darüber hinausgehenden Schutzmaßnahmen für Asylsuchende und Asylberechtigte.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der französische Conseil d'Etat sich in einer Stellungnahme an die französische Regierung dahin gehend geäußert hat, daß die Möglichkeit der Verweigerung der Auslieferung bei politischen Straftätern in Frankreich Verfassungsrang hat?

Ja.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich das Berliner Kammergericht in seinem Beschuß über die Auslieferung des in Spanien wegen Unterstützung der baskischen ETA angeklagten Benjamin Ramos Vega veranlaßt sah, eine Auslieferung u.a. von der Zuschüierung der spanischen Behörden abhängig zu machen, daß gegen den Verfolgten keine incommunicado-Haft angewandt wird, der nicht überwachte Besuch eines Verteidigers seiner Wahl jederzeit möglich ist und daß durch Folter erpreßte Aussagen im Strafverfahren nicht zu Lasten des Verfolgten verwertet werden?

Ja.

16. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Berichten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter sowie Amnesty International zufolge gegenüber der spanischen Regierung in zahlreichen Einzelfällen Vorwürfe der Folter erhoben wurden?
b) Ist die Bundesregierung diesen Vorwürfen nachgegangen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Im Rahmen der Vereinten Nationen hat die Menschenrechtskommission, deren Mitglied Deutschland ist, die jüngsten Berichte des Sonderberichterstatters positiv angenommen und damit die Arbeit des Sonderberichterstatters unterstützt.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter, wonach Folter und Mißhandlungen durch die incomunicado-Haft, also während eines Zeitraums von fünf Tagen, in dem festgenommene Beschuldigte von den spanischen Verfolgungsbehörden ohne die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt festgehalten werden, erleichtert werden?

Die Bundesregierung tritt gerade deshalb für die Abschaffung der incomunicado-Haft ein, weil die incomunicado-Haft Verdunkelung von Menschenrechtsverletzungen und Straftaten ermöglicht.

18. Teilt die Bundesregierung die Feststellung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter, wonach Staatsbedienstete, die wegen Folter und Mißhandlungen an Verhafteten verurteilt wurden, in ihrem Amt verblieben, manchmal sogar aufstiegen oder begnadigt wurden?

Die Bundesregierung tritt entschieden für die Bestrafung aller Folterer ein. Dies gilt insbesondere auch für Fälle von Staatsbediensteten, die Verhaftete gefoltert und mißhandelt haben.

19. Auf welcher Grundlage basiert – angesichts der in den Fragen 16 bis 18 angeführten Vorwürfe gegen einen EU-Mitgliedstaat – das gegenseitige Vertrauen der EU-Mitgliedstaaten „auf die Struktur und Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten“, wie es in der Präambel des Entwurfs des Übereinkommens zum Ausdruck gebracht wurde?

Behauptete oder tatsächliche Übergriffe einzelner in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtfertigen es nicht, das Rechtssystem dieses Mitgliedstaates und seine Fähigkeit, ein faires Verfahren zu gewährleisten, in Zweifel zu ziehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333